

B e k a n n t g a b e

an den
Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss,
den Ortsrat Barmke,
den Ortsrat Büddenstedt,
den Ortsrat Emmerstedt,
den Ortsrat Offleben
und den Betriebsausschuss

**Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH);
Abwassergebühren 2018**

Die Abwassergebühren in der neuen Stadt Helmstedt werden bisher nach 2 unterschiedlichen Systemen erhoben, die im Rahmen einer Neuordnung zusammenzuführen sind. Wesentliche Rechtsgrundlage für die Erhebung der Abwassergebühren ist das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz in seiner aktuellsten Fassung vom 20.04.2017, wobei der § 5 (Benutzungsgebühren) die einschlägigen Regelungen enthält. Für die Betrachtung der beiden Kalkulationssysteme enthält der § 5 folgende Kernaussagen:

Abs. 1: Die Kommunen erheben als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen. ...

Abs. 2: Die Kosten der Einrichtungen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Der Gebührenberechnung kann ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Weichen am Ende des Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so ist die Kostenüberdeckung innerhalb der auf die Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. ...

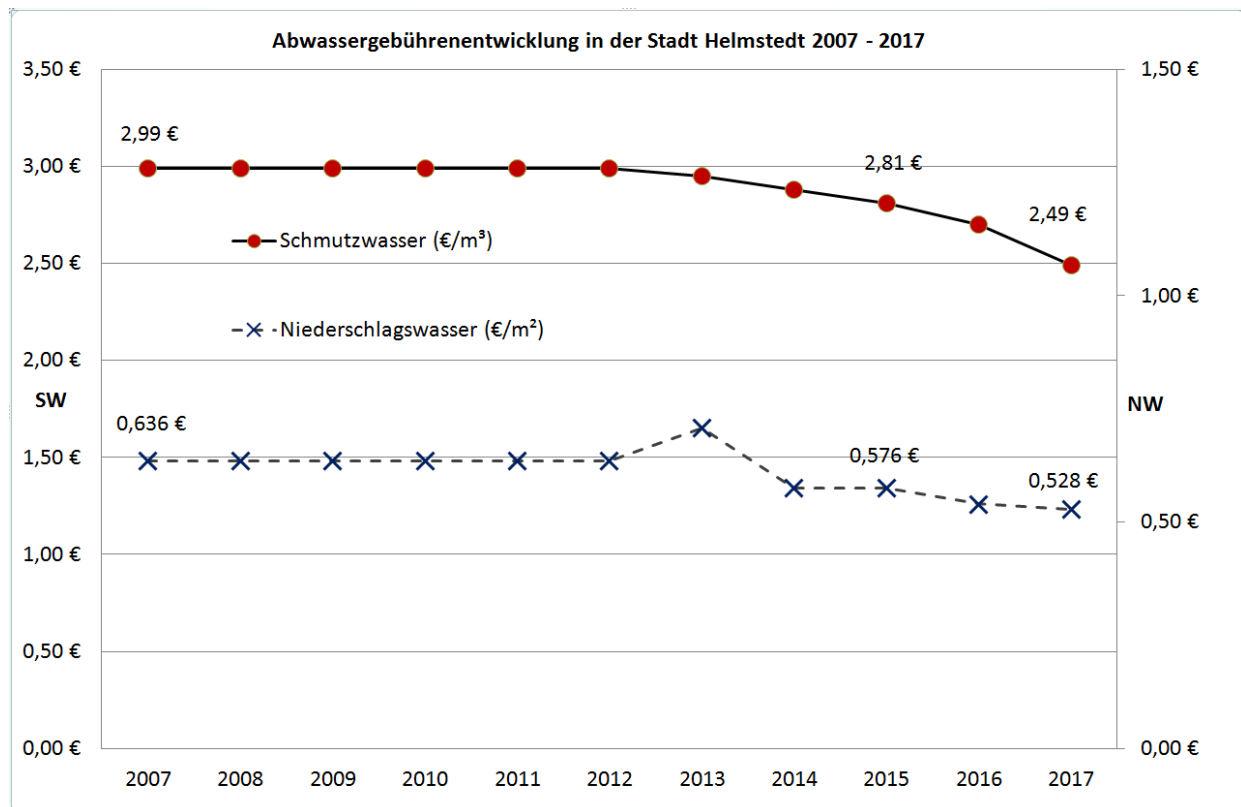
Abs. 3: Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. ...

Abs. 4: Die Erhebung einer Grundgebühr neben der Gebühr nach Absatz 3 Satz 1 oder 2 sowie die Erhebung einer Mindestgebühr sind zulässig.

Die bisherigen Gebührensysteme in den Bereichen Stadt Helmstedt alt und Gemeinde Büddenstedt alt können wie folgt charakterisiert werden.

Stadt Helmstedt alt: Der Betrieb der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung (Kanalisation und Abwasserbehandlungsanlage) wird ausschließlich und vollständig über Abwassergebühren finanziert. Die Kalkulation und Erhebung der Gebühren erfolgt getrennt für Schmutzwasser (SW) und für Niederschlagswasser (NW) (sog. gesplittete Abwassergebühr).

Die Erhebung SW erfolgt auf Basis des Frischwassermaßstabs, die Erhebung NW auf Basis der abflusswirksamen, am öffentlichen Entwässerungsnetz angeschlossenen versiegelten Grundstücksfläche. Seit Einführung der Gebührenkalkulation nach den Grundsätzen des NKAG zum Jahr 2013 ist die Kalkulation jährlich durchgeführt worden. Mit Ratsbeschluss vom 15.12.2016 betragen die Gebührensätze seit dem 01.01.2017 für SW 2,49 €/m³ und für NW 5,28 €/10 m². Die Gebührenentwicklung in den vergangenen 10 Jahren ist der nachstehenden Grafik zu entnehmen.



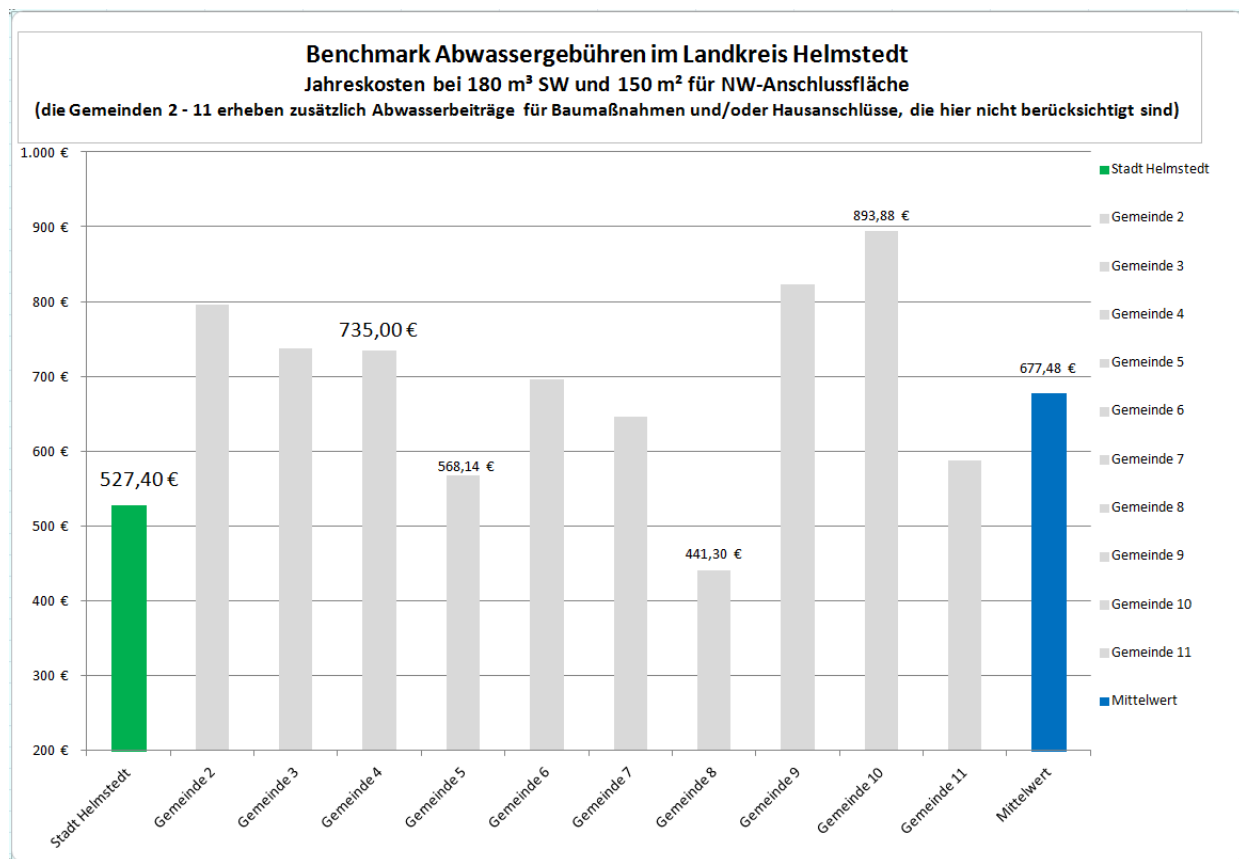
In Büddenstedt ist bisher keine im Einklang mit dem NKAG stehende Kalkulation durchgeführt worden. Die Finanzierung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung erfolgt bisher über Abwassergebühren und über Kostenerstattungsbeträge für Grundstückanschlüsse. Die Gebühren werden in Form einer Grund- und einer Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) erhoben. Die Erhebung der Verbrauchsgebühr erfolgt auf Basis des Frischwassermaßstabs. Bemessungsmaßstab für die Grundgebühr ist jeweils eine Wohneinheit. Eine separate Gebühr für Niederschlagswasser wird nicht erhoben.

Die aktuellen Gebühren sind seit mehr als 10 Jahren unverändert und betragen:

Grundgebühr: 4,25 €/Wohneinheit und Monat

Verbrauchsgebühr: 3,80 €/m³

Zu Herstellung einer Vergleichbarkeit der verschiedenen Gebührenmaßstäbe wird auf den von der AEH erstellten Benchmark der regionalen Abwassergebühren verwiesen (Stand 12/2016). Die Jahreskosten für einen Musterhaushalt in Büddenstedt werden dabei mit dem Balken der Gemeinde 4 abgebildet.



Für die Zukunft ist vorgesehen, aus den beiden getrennten Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung im Rechtssinne eine gemeinsame öffentliche Einrichtung zu machen. Nach vorliegender Rechtsprechung ist eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung nicht ausschließlich technisch Anlagenbezogen zu sehen, sondern es kann - bei entsprechender Satzungsgestaltung - aufgabenbezogen unter Zusammenfassung der personellen Kräfte und der sachlichen Mittel aus mehreren technisch getrennten Anlagen eine einheitliche öffentliche Einrichtung gebildet werden. Für einen dauerhaften wirtschaftlichen Betrieb der Abwasserbeseitigung in Helmstedt ist diese rechtliche und kalkulatorische Zusammenführung der beiden Einrichtungen dringend geboten.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die bisherige Gebührenstruktur in Büddenstedt ohnehin nicht weitergeführt werden kann, da für den Verzicht auf eine gesondert bemessene Niederschlagswassergebühr durch aktuelle Gerichtsurteile sehr enge Grenzen gesetzt werden. (siehe z. B. Leitsatz des VG BW im Urteil vom 11.03.2010: „Die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung verstößt auch bei kleineren Gemeinden in aller Regel gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip.“) Das Bundesverwaltungsgericht hatte bereits in einem Urteil aus dem Jahr 1985 festgestellt, dass der Verzicht auf eine NW-Gebühr nur dann gerechtfertigt wäre, wenn der Kostenanteil für die NW-Beseitigung nachweislich nicht mehr als 12 % der Gesamtkosten beträgt.

Für eine Zusammenführung der beiden grundverschiedenen Gebührensysteme sind noch eine Reihe von Vorarbeiten durchzuführen, die sich für einen Haushaltsplan 2018 der Abwasserentsorgung Helmstedt nicht mehr durchführen lassen, da das notwendige Zahlenmaterial nicht bzw. noch nicht vorliegt. Neben der Ermittlung der versiegelten und abflusswirksamen Flächen müssen auch die für die Kostenzuordnung der einzelnen Anlagenbestandteile zu den Bereichen SW und NW erforderlichen betrieblichen und kostenspezifischen Erfahrungen gewonnen werden.

Da bis zum 31.12.2017 die Buchführung für Büddenstedt noch vollständig über die Stadt in der bisherigen Systematik des Regiebetriebs läuft und erst danach die Zusammenführung in der Kostenstellensystematik der AEH erfolgt, werden sich auch hierzu die Erkenntnisse erst im Laufe des Jahres 2018 entsprechend verdichten und als Grundlage für eine Neukalkulation der Gebühren dienen können.

Die eingangs beschriebenen Grundsätze des NKAG lassen es zu, dass für das Jahr 2018 die aktuellen Gebührensätze für die bisher noch getrennt geführten Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung beibehalten werden. Für den Bereich Büddenstedt hat die Finanzverwaltung für den Zeitraum 2007 – 2016 die Über-/Unterdeckungen ermittelt und kommt aufsummiert für das Jahr 2016 zu einer Unterdeckung von insgesamt -60.554,87 €. Im Bereich der AEH sind aktuell noch Mittel in Höhe von 565.000 € in einem Sonderposten für den Gebührenaussgleich, die aus dem Jahresabschluss 2015 stammen und im Jahr 2016 festgestellt worden sind. Entsprechend § 5 (3) NKAG ist diese Kostenüberdeckung spätestens 2019 auszugleichen. Die im Jahresabschluss 2016 neu hinzukommende Kostenüberdeckung entsprechend spätestens 2020. Kostenüberdeckungen, die zwingend in 2018 auszugleichen sind, sind daher auch beim AEH nicht vorhanden.

Entsprechend § 7 (1) des Gebietsänderungsvertrags gilt das Ortsrecht (inkl. der Beitrags- und Gebührenregelungen) bis zum 31.12.2018; im Absatz 2 ist darüber hinaus geregelt, dass Benutzungs- und Gebührensatzungen für Einrichtungen im Sinne des § 30 NKomVG in ihrem jeweiligen Geltungsbereich fortgelten, bis sie aufgehoben oder geändert werden. Auch aus dieser Hinsicht spricht daher nichts gegen eine Beibehaltung der aktuellen Gebühren für das Jahr 2018.

Aus den genannten Gründen ist daher beabsichtigt, die aktuell in den Satzungen vom 20.03.2014 (Büddenstedt) und 16.12.2016 (Helmstedt) festgesetzten Abwassergebühren in 2018 beizubehalten und den Haushaltsplan AEH auf Basis dieses Zahlenmaterials zu erstellen. Im Laufe des Jahres 2018 werden alle erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchgeführt, um zum 01.01.2019 neu kalkulierte Abwassergebühren einheitlich für die Stadt Helmstedt inkl. aller Ortsteile festzusetzen.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)